Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 09.06.09

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 09. September 2003 (GVBl. S. 730), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 1007) erlässt die Gemeinde Aschau a. Inn folgende

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf des Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2009 € 17,90

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 31.10.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Aschau a. Inn, 16.06.09

Gemeinde Aschau a. Inn

Salzeder

1.Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2009 beschlossen. Nach der Ausfertigung durch den
1. Bürgermeister am 16.06.2009 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in der Zeit vom
16.06.2009 bis 15.07.2009. Im Anschluss daran wurde eine Ausfertigung der Satzung dem Landratsamt
Mühldorf a. Inn zur Vervollständigung der Satzungssammlung übersandt.

Mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung rechtskräftig.	
Völzke Verwoberamtsrat	